

**Begründung zum Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Diakoniesgesetz EKM)**

A) Allgemeines

Am 1. Oktober 2004 hat das gemeinsame Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland seine Arbeit aufgenommen. In der neuen Organisationsstruktur gibt es ein gemeinsames Referat für Diakonie im Dezernat Gemeinde, das für die gesamte Föderation zuständig ist.

Parallel zur Bildung der Föderation haben die Diakonischen Werke der beiden Teilkirchen der Föderation gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Verschmelzung auf ein gemeinsames Diakonisches Werk vorbereitet, die zum 1. Januar 2005 wirksam werden soll.

Mit der Bildung des gemeinsamen Kirchenamtes und eines gemeinsamen Diakonischen Werkes soll ein Diakoniesgesetz der Föderation als eines der ersten Gesetzesvorhaben der Föderation die Diakoniesgesetze der Teilkirchen ablösen.

Die Zuständigkeit der Föderation für die Rechtsetzung auf dem Gebiet der diakonischen Arbeit ist gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 c der Vorläufigen Ordnung gegeben. Das Gesetz soll am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Die Erarbeitung eines gemeinsamen Diakoniesgesetzes wurde durch den Umstand erleichtert, dass sich die Diakoniesgesetze der Teilkirchen in Aufbau, Systematik und Inhalten weitgehend gleichen. Wo Abweichungen bestehen, beruhen diese zumeist auf den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Diesen Unterschieden wurde auch im vorliegenden Entwurf angemessen Rechnung getragen. Es erscheint nicht erforderlich, gewachsene Arbeitsformen ohne zwingenden Grund sofort zu egalisieren. Das Zusammenwachsen der diakonischen Arbeit der Teilkirchen, das insbesondere durch das gemeinsame Diakonische Werk und das Kirchenamt der Föderation befördert werden wird, lässt erwarten, dass in einigen Jahren zu überprüfen sein wird, inwiefern die unterschiedlichen Regelungen noch erforderlich sind.

Neben einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Teilkirchen der Föderation und deren schrittweiser Angleichung wird mit dem Diakoniesgesetz zugleich die kirchengesetzliche Voraussetzung zur Bildung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland geschaffen. Teil 4 des Gesetzentwurfs entstand parallel zur Arbeit an der Satzung des gemeinsamen Diakonischen Werkes. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass in der Satzung wesentlichen Bestimmungen des zukünftigen Diakoniesgesetzes Rechnung getragen wurde. Umgekehrt wurde der Entwurf des Diakoniesgesetzes auch durch die Satzungsdiskussion

beeinflusst. Die Arbeit an der Satzung ist inzwischen abgeschlossen; dem Satzungsentwurf wurde am 28. Oktober 2004 von den Mitgliedern aller drei beteiligten Diakonischen Werke mehrheitlich zugestimmt. Damit ist die erreichte Übereinstimmung zwischen Diakoniesgesetz und Satzung des Diakonischen Werkes gesichert.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Präambel:

Die Präambel entspricht inhaltlich der Präambel des Diakoniesgesetzes der EKKPS (DG EKKPS) und den Grundbestimmungen in § 1 Diakoniesgesetz der ELKTh (DG ELKTh). Sprachlich orientiert sie sich an der knappen Form der Präambel des DG EKKPS.

1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde

Zu § 1:

Abs. 1 Satz 1 entspricht weitgehend § 1 Abs. 1 DG EKKPS bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 DG ELKTh. Satz 2 beschreibt die allgemeine diakonische Aufgabe der Kirchengemeinde und entspricht § 2 Abs. 1 Satz 2 DG ELKTh.

In **Abs. 2** ergänzen sich die für die Kirchengemeinden geltenden Aufgabenkataloge beider Diakoniesgesetze.

Abs. 3 entspricht weitgehend § 2 Abs. 3 DG ELKTh.

Zu § 2:

Abs. 1 entspricht § 2 Abs. 1 DG EKKPS und § 3 Abs. 1 DG ELKTh.

Abs. 2 über die Bildung eines Diakonieausschusses des Gemeindegemeinderates ist – wie auch bisher in beiden Diakoniesgesetzen – als Sollbestimmung ausgestaltet. Aus § 2 Abs. 2 DG EKKPS wird die Regelung übernommen, dass mindestens ein Mitglied des GKR dem Diakonieausschuss angehören muss. Für die thüringischen Kirchengemeinden ist diese Regelung neu; sie soll insbesondere zahlenmäßig kleinere Gemeindegemeinderäte entlasten und ihnen die Möglichkeit der Bildung eines Diakonieausschusses erleichtern. Wird kein Diakonieausschuss gebildet, ist nunmehr die Berufung eines Diakoniebeauftragten obligatorisch, wie bisher nur in der EKKPS. Dieser muss aber Mitglied des Gemeindegemeinderates sein, wie bisher nur in der ELKTh.

Abs. 3 entspricht § 2 Abs. 4 DG EKKPS.

Abs. 4 entspricht § 2 Abs. 3 Satz 2 DG EKKPS und § 3 Abs. 3 ELKTh.

Abs. 5 entspricht § 3 Abs. 2 DG ELKTh und ist auch nur für die thüringischen Kirchengemeinden regelungsbedürftig, da in der EKKPS die Gemeinden eines Kirchspiels stets einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat und damit auch einen gemeinsamen Diakonieausschuss bilden.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt die übergemeindliche diakonische Zusammenarbeit und entspricht sinngemäß § 3 DG EKKPS. Für die thüringischen Kirchengemeinden eröffnet die Regelung

eine neue Gestaltungsmöglichkeit, die den Handlungsspielraum des § 2 Abs. 5 nochmals erweitert.

2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis/in der Superintendentur

Zu § 4:

Abs. 1 Satz 1 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 1 DG EKKPS und § 4 Abs. 1 Satz 1 DK ELKTh. Satz 2 entstammt dem DG EKKPS und legt die Betonung auf die Zusammenarbeit mit selbständigen diakonischen Einrichtungen.

Abs. 2 entspricht sinngemäß § Abs. 1 Satz 2 DG ELKTh.

Abs. 3 entspricht § 4 Abs. 2 DG EKKPS.

Abs. 4 entspricht sinngemäß § 7 DG EKKPS; er eröffnet die Möglichkeit der Errichtung von Stellen bzw. Stellenanteilen für die diakonische Arbeit auf Kirchenkreisebene, überlässt die Entscheidung aber insoweit dem Kirchenkreis und trägt damit der wachsenden Eigenverantwortlichkeit der Kirchenkreise Rechnung.

Zu § 5:

Diese Vorschrift gilt nur für die Superintendenturen der ELKTh, da es diese spezielle Arbeitsform der Kirchenkreissozialarbeit nur hier gibt - die diakonische Arbeit in den Kirchenkreisen der EKKPS ist anders organisiert.

Die Vorschrift nimmt § 5 Abs. 2 bis 4 DG ELKTh auf und passt sie der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahre an: Die Kreisdiakoniestellen und Beratungsstellen stehen inzwischen ausschließlich in Trägerschaft selbständiger diakonischer Einrichtungen; die Superintendenturen betreiben solche Stellen nicht mehr in eigener Trägerschaft. Die Entlastung der Superintendenturen durch diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen; die Genehmigungspflicht des § 5 Abs. 3 DG ELKTh erscheint daher nicht mehr erforderlich.

Die Landeskirche betrachtet die Kirchenkreissozialarbeit aber weiterhin als primär kirchliche Aufgabe, auch wenn sie selbständigen Einrichtungen übertragen worden ist. Sie wird daher für die grundsätzliche Weiterführung dieser Arbeit Sorge tragen und dafür – wie auch bisher – Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung stellen.

Für die diakonische Arbeit in den Kirchenkreisen der EKKPS wurde der bisherige § 8 DG EKKPS zu den Diakonischen Werken der Kirchenkreise nicht übernommen. Hier besteht kein Regelungsbedarf mehr. Entsprechende Einrichtungen in den Kirchenkreisen sind etablierte Einrichtungen der Diakonie und Mitglied im Diakonischen Werk in der EKKPS. Die besondere Verbindung zum jeweiligen Kirchenkreis bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Genehmigungspflichten sind in den Satzungen enthalten und ergeben sich darüber hinaus aus der Verwaltungsordnung der EKKPS.

Zu § 6:

Die Vorschrift nimmt die Bestimmungen über die Bildung von Kreisdiakonieausschüssen durch die Kreissynoden in beiden Teilkirchen auf (§ 5 DG EKKPS und § 5 Abs. 2 DG ELKTh) und vereinheitlicht sie. In **Abs. 3** wird die grundsätzliche Zusammensetzung des Kreisdiakonieausschusses vorgeschrieben, ohne konkrete zahlenmäßige Vorgaben zu machen. Damit soll den Kreissynoden der nötige Handlungsspielraum bleiben, auf ihre jeweilige personelle Situation einzugehen. Für die Kreissynoden der ELKTh ist neu, dass

der Diakonieausschuss über den Kreis der Synodalen hinaus erweitert wird um Vertreter aus diakonischen Einrichtungen im Gebiet des Kirchenkreises. Anliegen ist hier insbesondere, dass der Sachverstand, der in diesen Einrichtungen vorhanden ist, eingebracht wird und Entscheidungen der Kreissynode nicht an den Bedürfnissen der diakonischen Einrichtungen vorbei gehen. Aus diesem Grund sind bei der Berufung der Vertreter die verschiedenen diakonischen Arbeitsbereiche zu berücksichtigen. Anders als bisher in § 5 Abs. 3 DG EKKPS müssen aber nicht alle diakonischen Einrichtungen im Kreisdiakonieausschuss vertreten sein, da andernfalls die Gefahr besteht, dass der Ausschuss zu schwerfällig werden könnte.

Zu § 7:

In **Abs. 1** dieser Vorschrift spiegeln sich die unterschiedlichen Traditionen der Teilkirchen wider: In der ELKTh wird der Diakoniefarrer bzw. die Diakoniepastorin aus der Mitte des Pfarrkonventes ausgewählt (§ 5 Abs. 3 DG ELKTh); das DG EKKPS schränkt den Personenkreis dagegen nicht ein (§ 6 Abs. 1 DG EKKPS), der Kreisdiakoniebeauftragte muss also nicht ordiniertes Theologe sein. Praktisch wird er oder sie aber grundsätzlich aus den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst ausgewählt. Dies wurde nun in Abs. 1 festgeschrieben.

Auch in der ELKTh ist eine Öffnung des Personenkreises über den Kreis der ordinierten Pfarrer und Pastorinnen hinaus für die Zukunft denkbar. Derzeit erscheint eine solche Veränderung als verfrüht. Zunächst müsste dazu ein Überlegungsprozess in den Superintendenturen, insbesondere in den Kreissynoden und Pfarrkonventen, in Gang gebracht werden.

Daher laufen beide Modelle vorerst parallel weiter und werden nur im Verfahren der Bestellung angeglichen: Das Vorschlagsrecht hat der Kreisdiakonieausschuss als das kompetente Gremium (in der ELKTh bisher: der Pfarrkonvent, § 5 Abs. 3 DG ELKTh); die Bestellung obliegt dem Kreiskirchenrat (EKKPS) bzw. dem Vorstand der Kreissynode (ELKTh).

3. Teil: Diakonie in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Zu § 8:

Abs. 1 enthält einen Leitsatz über die Aufgabe der Föderation im diakonischen Bereich einschließlich ihrer finanziellen Mitverantwortung für die diakonische Arbeit.

Mit **Abs. 2** wird für die Föderation die kirchengesetzliche Grundlage für die Bildung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland geschaffen. Die Delegation diakonischer Aufgaben auf das Diakonische Werk entspricht § 12 Abs. 1 DG EKKPS und der Praxis in der ELKTh. Sie ist aber – wie auch bisher in den Teilkirchen – nicht allumfassend und abschließend; insbesondere wird die Föderation damit nicht von ihrer grundsätzlichen Verantwortung für die diakonische Arbeit entbunden. Die Mitgliedschaft des Leiters des Diakonischen Werkes in der Kirchenleitung der Föderation (dazu unten § 13) und das Kirchenamt der Föderation mit seinem Referat für Diakonie im Dezernat Bildung werden die Klammer zwischen verfasster Kirche und Diakonischem Werk sein und dafür Sorge tragen, dass die Föderation ihrer Verantwortung nach Abs. 1 gerecht wird.

Zu § 9:

Abs. 1 nimmt § 10 Abs. 1 DG EKKPS und § 6 DG ELKTh auf.

Abs. 2 entspricht § 10 Abs. 2 Satz 1 DG EKKPS. Die Genehmigungspflicht des Satz 2 des § 10 Abs. 2 DG EKKPS für die Ordnungen von Einrichtungen und Diensten durch die Kirchenleitung wurde nicht übernommen. Soweit die Einrichtungen und Dienste rechtsfähig sind, sind sie Mitglieder des Diakonischen Werkes, das deren Satzungen prüft und genehmigt. Im Übrigen richtet sich die Genehmigung von Ordnungen zunächst noch nach dem Recht der jeweiligen Teilkirche.

Abs. 3 wurde aus § 11 DG EKKPS übernommen und unterstreicht die gemeinsame Verantwortung der diakonischen Einrichtungen einschließlich des Diakonischen Werkes und der Föderation sowie ihrer Teilkirchen für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern für die Diakonie.

4. Teil: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Zu § 10:

Abs. 1 entspricht formal § 7 Abs. 1 DG ELKTh. Wesensmäßig neu ist, dass das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland nicht nur die diakonischen Einrichtungen im Gebiet des kirchlichen Gesetzgebers dieses Diakoniesgesetzes umfasst, sondern darüber hinaus die diakonischen Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, also des Gebietes eines weiteren kirchlichen Gesetzgebers. Dies erfordert zum einen, dass sich die Föderation und die Evangelische Landeskirche Anhalts in ihren Diakoniesgesetzen gegenseitig das Diakonische Werk betreffende Mitwirkungsbefugnisse einräumen müssen. Zum anderen müssen die Diakoniesgesetze der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts in den das Diakonische Werk betreffenden Regelungsteilen aufeinander abgestimmt sein. Der Abstimmungsprozess ist im Entstehungsprozess dieses Gesetzenwurfes fortlaufend erfolgt. Der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird also ein in den entsprechenden Teilen abgestimmter Entwurf eines neuen Diakoniesgesetzes vorgelegt werden.

Abs. 2 entspricht § 12 Abs. 3 DG EKKPS und § 7 Abs. 2 Satz 1 DG ELKTh.

Die eingeschränkte Satzungsautonomie des Diakonischen Werkes in **Abs. 3** entspricht inhaltlich § 16 DG EKKPS und § 7 Abs. 2 Satz 3 DG ELKTh, ergänzt um das Mitwirkungsrecht der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Zu § 11:

In **Abs. 1** sind die Aufgabenkataloge aus § 14 Abs. 1 DG EKKPS und § 8 DW ELKTh aufgenommen.

Abs. 2 entspricht § 14 Abs. 2 DG EKKPS und der entsprechenden Praxis in der ELKTh.

Zu § 12:

Abs. 1 Satz 1 eröffnet rechtlich selbständigen Trägern diakonischer Arbeit die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk. Dies entspricht der Praxis in beiden Teilkirchen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Unselbständige Einrichtungen oder unselbständige Untergliederungen von Verbänden können aus Rechtsgründen nicht selbst Mitglieder sein. Für Verbände, die ihren Rechtssitz außerhalb des Gebietes des Diakonischen Werkes haben, sieht die Satzung des DW vor, dass diese mit und für diejenigen ihrer Einrichtungen, die im Gebiet des DW liegen, Mitglied werden

können. Anderen unselbständigen Einrichtungen und Gruppen kann in den Fachverbänden des DW eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt werden.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 13 Abs. 2 DG EKKPS und § 7 Abs. 3 Satz 1 DG ELKTh.

Die Mittlerrolle des Diakonischen Werkes für die Erlangung des Status eines kirchlichen Werkes hat in der Phase 1 der Föderation zur Folge, dass der diakonische Träger – je nachdem, in welchem Gebiet er seinen Sitz hat – kirchliches Werk der Teilkirche ELKTh, der Teilkirche EKKPS oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird. Für die kirchlichen Werke der Teilkirchen der Föderation bleiben deren Werkegesetze bis auf weiteres in Geltung.

Satz 3 entspricht § 7 Abs. 3 Satz 2 DG ELKTh. Das Erfordernis der Bestätigung der Aufnahme durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen ist für die diakonischen Einrichtungen der Teilkirche EKKPS neu. Bestehende Mitgliedschaften werden durch die Regelung nicht berührt.

Die in **Abs. 2** geregelte Mitgliedschaft der Kirchenkreise bzw. Superintendenturen im Diakonischen Werk entspricht dem geltenden Recht in beiden Teilkirchen, vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 DG EKKPS und § 7 Abs. 4 DG ELKTh.

Zu § 13:

Die Vorschrift legt die Grundzüge der Organverfassung des Diakonischen Werkes fest, an welche dieses in der Gestaltung seiner Satzung gebunden ist. Die Kompetenz des kirchlichen Gesetzgebers für die wesentlichen Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes, insbesondere für die Organverfassung, entspricht der Tradition beider Teilkirchen (vgl. § 18 DG EKKPS und § 9 ELKTh).

In **Abs. 1** werden die Organe des DW aufgeführt. Wesentliches Anliegen der neuen Organstruktur ist eine klare Aufgabentrennung zwischen dem hauptamtlichen eigenverantwortlich handelnden Vorstand, dem Diakonischen Rat als Aufsichtsorgan und der Diakonischen Konferenz als Beratungsorgan für inhaltliche Fragen. In der Satzung des Diakonischen Werkes wird dieses Anliegen konkretisiert.

Abs. 2 beschreibt die wesentliche Aufgabe der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des DW insbesondere in der Zuständigkeit für Grundsatzfragen, ohne damit ihre grundsätzliche Allzuständigkeit nach § 32 BGB einschränken zu wollen. In der Satzung des DW werden – wie auch bei den folgenden Organen - die wichtigsten weiteren Aufgaben im Einzelnen ausgeführt.

Der in **Abs. 3** eingeführte Diakonische Rat ist das Aufsichtsorgan des Diakonischen Werkes. Er hat in den verschmelzenden Diakonischen Werken kein Vorbild. Durch die Verschmelzung entsteht ein Diakonisches Werk mit insgesamt mehr als tausend Mitgliedseinrichtungen, in denen weit über zwanzigtausend Mitarbeiter Dienst in praktischer Nächstenliebe tun. Damit ist das DW EKM der größte Wohlfahrtsverband in den neuen Bundesländern und einer der größten Arbeitgeber der Region. Angesichts der Größe und Bedeutung dieses Unternehmens erscheint ein Kontrollorgan als unentbehrlich. Nicht zuletzt wird damit auch der gestiegenen Verantwortung des Vorstandes des Diakonischen Werkes Rechnung getragen.

Abs. 4 Sätze 1 bis 3 führen die Kernaufgaben des Vorstandes nach dem Leitbild des § 26 BGB auf; Näheres regelt die Satzung. Die Einzelheiten zur Besetzung des Vorstandes in Satz 4 spiegeln das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den drei verschmelzenden

Diakonischen Werken und den beteiligten Kirchen wider. Die Mitwirkungsbefugnisse der Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalt sind in Satz 5 sichergestellt. Die in Satz 6 geregelte Mitgliedschaft des Leiters des Diakonischen Werkes in der Kirchenleitung der Föderation entspricht der Tradition der ELKTh und - eingeschränkt - auch der Tradition der EKKPS (in der KPS war der Direktor des DW beratendes Mitglied der Kirchenleitung). Sie stellt sicher, dass die diakonischen Anliegen in der Kirchenleitung angemessen vertreten sind.

Die Diakonische Konferenz - **Abs. 5** - hat schwerpunktmäßig beratende Aufgaben. Ihr Vorbild hat sie insbesondere in der Diakonischen Konferenz des DW Thüringen (vgl. § 9 Abs. 2 DG ELKTh).

Zu § 14:

Abs. 1 entspricht § 15 DG EKKPS und § 11 DG ELKTh. Die Kompetenz der Föderationskirchenleitung zur Besetzung der Pfarrstellen des Diakonischen Werkes im Gebiet der Föderation folgt aus § 11 Abs. 3 Nr. 6 der Vorläufigen Ordnung.

Abs. 2 entspricht sinngemäß § 11 Abs. 2 DG ELKTh. Die Kompetenz des Kirchenamtes zur Besetzung von Pfarrstellen in Mitgliedseinrichtungen folgt aus Art. 14 Abs. 2 Nr. 12 der Vorläufigen Ordnung.

Zu § 15:

Abs. 1 Satz 1 und **Abs. 2** entsprechen § 17 DG EKKPS und im Wesentlichen auch § 12 DG ELKTh.

Zur Begründung zu Abs. 1 Satz 2 wird auf die Finanzvereinbarung in der Anlage verwiesen.

Bezüglich der in Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Mitgliedsbeiträge der Kirchenkreise ist anzumerken, dass – anders als im DW EKKPS - die Superintendenturen der ELKTh bisher in der Regel keine Mitgliedsbeiträge an das Diakonische Werk zahlen, es sei denn, sie betreiben eine eigene Kindertagesstätte. Dies beruht auf der Beitragsordnung des DW ELKTh, wonach der Mitgliedsbeitrag an die tatsächliche diakonische Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitglieds anknüpft (also an die Anzahl der vorgehaltenen Plätze und der Mitarbeiter in einer Einrichtung). An dieser Verfahrensweise wird sich auch vorläufig nichts ändern, da zwischen den verschmelzenden Diakonischen Werken vereinbart ist, dass die jeweiligen Beitragsordnungen bis auf weiteres fortgelten. Dies ist auch in der Satzung des DW EKM festgeschrieben. Ein Widerspruch zu Satz 2 entsteht dennoch nicht, da dessen Formulierung offen genug ist, auch einen Mitgliedsbeitrag der Superintendenturen in der Höhe “Null” zu erfassen.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 16:

Abs. 1 ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den beteiligten Kirchen und Diakonischen Werken zur Gestaltung des Übergangs bei der Verschmelzung der drei Diakonischen Werke.

Für die Begründung zu **Abs. 2** kann im Wesentlichen auf die Begründung zu Art. 15 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung verwiesen werden mit der Ergänzung, dass für die Berufung des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes zusätzlich die Einbeziehung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Zu § 17:

Die Vorschrift stellt deklaratorisch fest, dass die Kirchenleitung zum Erlass von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes ermächtigt ist. Die Zuständigkeit der Kirchenleitung folgt aus Art. 11 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 d der Vorläufigen Ordnung.

Zu § 18:

Da der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung der Diakonischen Werke und damit der rechtlichen Existenz des gemeinsamen Diakonischen Werkes noch nicht genau bestimmbar ist, andererseits aus Gründen der Rechtssicherheit ein klarer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Diakoniegesetzes benannt werden muss, tritt der 4. Teil des Gesetzes erst zu dem oben genannten Zeitpunkt in Kraft.